

# **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen des Europarats vom 18. September 2014<sup>3</sup> gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 37 des Übereinkommens, den folgenden Vorbehalt an:

*Vorbehalt zu Artikel 19 Absatz 2:*

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 behält sich die Schweiz das Recht vor, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d nicht anzuwenden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat macht dem Generalsekretär des Europarats die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 ist die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot), 3011 Bern, die zuständige Stelle, die mit dem Vollzug der Sportwettenregulierung und mit der Anwendung einschlägiger Massnahmen zur Bekämpfung der sportwettenbezogenen Manipulation von Sportwettbewerben betraut ist.
- b. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 ist die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot), 3011 Bern, die nationale Plattform, die sich mit der Manipulation von Sportwettbewerben befasst.

## **Art. 2**

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz im Ausschuss für Folgemassnahmen zum Übereinkommen nach Artikel 30 zu benennen und ihnen Instruktionen zu erteilen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl

<sup>3</sup> ...

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht dem Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst d Ziff. 3 BV).